

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Eva Blimlinger,
Kolleginnen und Kollegen**

zum Bericht des Justizausschusses über den Antrag 4031/A der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Eva Blimlinger, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird (2566 d.B.) (TOP 8)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag in der Fassung des Berichts des Justizausschusses (2566 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 (§ 9 Abs. 1) entfällt im Text des § 9 Abs. 1 erster Satz die Wortfolge „als Verantwortlicher“.
2. In Z 3 (§ 9 Abs. 1) lautet im Text des § 9 Abs. 1 Z 5 der letzte Satz „Das Recht auf Kopie (Art. 15 Abs. 3 DSGVO) ist ausgeschlossen.“.

Begründung

Zu Z 1:

Die im Einleitungssatz des § 9 Abs. 1 enthaltene Wortfolge „als Verantwortlicher“ soll entfallen, um den Eindruck zu vermeiden, dass die hier genannten Personen (insbesondere Medienmitarbeiter und Arbeitnehmer eines Medienunternehmens oder Mediendienstes) selbst als Verantwortliche im Sinne des § 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (DSGVO), festgelegt werden.

Der Verantwortliche einer Datenverarbeitung ist anhand der Kriterien des Art. 4 Z 7 DSGVO zu bestimmen. Im Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 wird dies im Regelfall das Medienunternehmen bzw. der Mediendienst sein, für das oder den die in Abs. 1 genannten Personen als unterstelltes Personal im Sinne des Art. 29 DSGVO tätig werden. Gleichzeitig sollen aber Kooperationsformen, in denen zB selbständige Journalist:innen auf Basis eines Vertrags, jedoch ohne Weisungsbindung im Sinne des Art. 29 DSGVO mit einem Medienunternehmen oder Mediendienst kooperieren, nicht vom Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 ausgeschlossen werden. Eine konstitutive Festlegung von Medienunternehmen bzw. Mediendiensten als Verantwortliche im Gesetz kommt nicht in Betracht, weil eine solche Festlegung nach Art. 4 Z 7 DSGVO nur zulässig ist, wenn die Zwecke und Mittel der Verarbeitung im Gesetz vorgegeben werden, was vorliegend nicht angemessen erscheint, da die journalistische Tätigkeit dadurch erheblich beeinträchtigt würde.

Die in den Z 1 bis 13 des § 9 Abs. 1 zum Schutz der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit vorgesehenen Abweichungen und Ausnahmen von der DSGVO und vom DSG beziehen sich grundsätzlich (abstrakt) auf den Verantwortlichen als Träger der entsprechenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen. In Abs. 1 genannte Personen, die nicht selbst Verantwortlicher sind, unterliegen diesen Verpflichtungen von vornherein nicht, weshalb es insoweit auch keiner gleichartigen Abweichungen und Ausnahmen bedarf. Für das (datenschutzrechtliche) Redaktionsgeheimnis besteht mit § 31 Abs. 2 MedienG iVm § 9 Abs. 1 Z 1 ein umfassendes Umgehungsverbot.

Zu Z 2:

Die im letzten Satz des § 9 Abs. 1 Z 5 vorgesehene Ausnahme von Art. 15 Abs. 3 DSGVO soll dahingehend präzisiert werden, dass das in Art. 15 Abs. 3 DSGVO geregelte Recht auf Kopie ausgeschlossen ist. Art. 15 Abs. 3 DSGVO (das sogenannte „Recht auf Kopie“) gewährleistet kein über Art. 15 Abs. 1 DSGVO hinausgehendes Recht, sondern legt lediglich die praktischen Modalitäten für die Erfüllung der Verpflichtung des Verantwortlichen, nämlich die Form, in der die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erteilen ist, fest (vgl. EuGH 4.5.2023, Rs. C-487/21, *Österreichische Datenschutzbehörde und CRIF*, Rn. 31 f.). Aufgrund des ausdrücklichen Ausschlusses des Rechts auf Kopie muss der Verantwortliche bei der Erteilung von Auskünften nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Z 5 iVm

Art. 15 Abs. 1 DSGVO der betroffenen Person keine Kopie zur Verfügung stellen, sondern lediglich die allgemeinen Vorgaben des Art. 12 DSGVO (insbesondere Übermittlung „in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache“ gemäß Art. 12 Abs. 1 DSGVO) beachten.

[Signature]
(SCHARZENBERGER)

[Signature]
(STEINACKER)

[Signature]
(EGGER)

[Signature]
[BCHMANNEN]

[Signature]
(KOZA)